



Amtsgericht Varel

Beschluss

Terminbestimmung

32 K 7/23

18.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 2. Juli 2025, 10:00 Uhr.

im Amtsgericht Varel, Schloßplatz 7, 26316 Varel, Saal 25,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Varel-Stadt Blatt 6423 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Varel-Stadt	5	96/8	Gebäude- und Freifläche, Neißestr. 4	525

Detaillierte Objektbeschreibung:

Doppelhaushälfte mit Nebengebäuden

Hauptgebäude:

Doppelhaushälfte in massiver Bauweise; Geschosse: Keller (halb unterkellert), EG, DG (voll ausgebaut); Baujahr: 1956 (Jahr der Gebäudeeinmessung); Wohnfläche: 103 qm, Nutzfläche: 20 qm; erheblicher Sanierungsbedarf laut Gutachten

Nebengebäude:

- Schuppen in massiver Bauweise, Geschosse: EG, Spitzboden; Baujahr: 1956 (Jahr der Gebäudeeinmessung); Nutzfläche: 12 qm;
- Garage in massiver Bauweise, Geschosse: EG; Baujahr nicht bekannt, vermutlich wie Hauptgebäude; Nutzfläche: 17 qm;

- Unterstand in Holzkonstruktion mit Lichtwellplatten als Anbau an Garage
- Gartenhütte in Holzkonstruktion, ca. 9 qm Nutzfläche
- Carport in Holzkonstruktion mit Lichtwellplatten; Hinweis: Der Abstand zur Straße beträgt weniger als 3 m. Der Carport ist somit nicht zulässig. Zudem wird die zulässige Gesamtlänge (9 m) der Grenzbebauung in Summe überschritten.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 43.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amsgericht-varel.niedersachsen.de
